

Musterberufsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen

(Stand: 29.06.2002, Quelle: www.bundeszahnaerztekammer.de)

Präambel

Die Berufsordnung gilt für alle Kammerangehörigen, die ihren Beruf ausüben, und regelt die Berufspflichten im Rahmen der Berufsausübung.

§1 Berufsausübung

- (1) Der Zahnarzt* ist zum Dienst an der Gesundheit der einzelnen Menschen und der Allgemeinheit berufen. Die Ausübung der Zahnheilkunde ist kein Gewerbe. Der zahnärztliche Beruf ist seiner Natur nach ein freier Beruf; er kann nur in Diagnose- und Therapiefreiheit ausgeübt werden. Der zahnärztliche Beruf ist mit besonderen Berufspflichten verbunden. Insbesondere ist der Zahnarzt verpflichtet,
 - seinen Beruf nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst und nach den Geboten der Menschlichkeit auszuüben,
 - dem ihm im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen,
 - sein Wissen und Können in den Dienst der Vorsorge, der Erhaltung und der Wiederherstellung der Gesundheit zu stellen.
- (2) Der Zahnarzt übt seinen Beruf in freier und persönlicher Verantwortung aus.
- (3) Die zahnärztliche Praxis muss die für eine ordnungsgemäße Behandlung und den Notfalldienst erforderlichen Einrichtungen enthalten und sich in einem Zustand befinden, der den Anforderungen ärztlicher Hygiene entspricht.
- (4) Der Zahnarzt kann die zahnärztliche Behandlung ablehnen, insbesondere dann, wenn er der Überzeugung ist, dass das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Patienten nicht besteht. Seine Verpflichtung, in Notfällen zu helfen, bleibt hiervon unberührt.
- (5) Der Zahnarzt darf anderen keine Verfügungsgewalt über die Praxis einräumen. Er darf keine Verpflichtungen eingehen, die seine Unabhängigkeit bei der Berufsausübung beeinträchtigen können.
- (6) Zu den besonderen Berufspflichten des Zahnarztes gehören die Förderung der Gesundheitserziehung und der Gesundheitspflege sowie die Mitwirkung an der Verhütung und der Bekämpfung der Volkskrankheiten.

Der Zahnarzt soll die ihm aus seiner Berufstätigkeit bekannt werdenden Arzneimittelnebenwirkungen der Arzneimittelkommission Zahnärzte der BZÄK mitteilen.

- (7) Der Zahnarzt ist verpflichtet, die Meldeordnung zu beachten, die Bestandteil dieser Berufsordnung ist.
- (8) Übt der Zahnarzt neben seiner Tätigkeit als Zahnarzt eine nicht-ärztliche heilkundliche Tätigkeit aus, so muss die Ausübung sachlich und organisatorisch sowie für den Patienten erkennbar von seiner zahnärztlichen Tätigkeit getrennt sein und die Liquidation getrennt erfolgen.

* formelle Bezeichnung gemäß § 1 Abs. 1 Zahnheilkundegesetz; im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird auf die weibliche Form der Berufsbezeichnung verzichtet

§ 2 Fortsbildung

Der Zahnarzt ist verpflichtet, sich beruflich fortzubilden und dadurch seine Kenntnisse dem jeweiligen Stand der zahnärztlichen Wissenschaft anzupassen. Die Kammer kann hierzu Näheres regeln.

§ 3 Qualitätssicherung

Der Zahnarzt ist für die Qualität seiner Leistungen selbst verantwortlich. Qualitätssicherung umfasst alle Bereiche zahnärztlicher Berufsausübung. Qualitätssicherung dient zielgerichtet der Verbesserung der Patientenversorgung. Der Zahnarzt soll an Maßnahmen der Zahnärztekammern zur Qualitätssicherung mitwirken.

§ 4 Schweigepflicht

- (1) Der Zahnarzt hat die Pflicht, über alles, was ihm in seiner Eigenschaft als Zahnarzt anvertraut und bekannt geworden ist, gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren.
- (2) Der Zahnarzt hat seine Mitarbeiter über die Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren.
- (3) Der Zahnarzt ist zur Offenbarung befugt, soweit er von der Schweigepflicht entbunden worden ist oder soweit die Offenbarung zum Schutze eines höheren Rechtsgutes erforderlich ist.

§ 5 Abhalten von Sprechstunden

- (1) Der niedergelassene Zahnarzt hat grundsätzlich seinen Beruf persönlich in eigener Praxis und in eigener Verantwortung auszuüben.
- (2) Zur ausreichenden Versorgung der Bevölkerung kann mit vorheriger Zustimmung der Kammer widerruflich und befristet eine Zweigpraxis errichtet werden. Auch in der Zweigpraxis muss der Praxisinhaber grundsätzlich persönlich tätig sein.
- (3) Der Zahnarzt hat für den Fall einer Tätigkeit in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Versorgung seiner Patienten am Ort seiner Berufsausübung im Geltungsbereich dieser Berufsordnung zu treffen. Die Tätigkeit ist der Zahnärztekammer ihrer Aufnahme anzuseigen.
- (4) Der Zahnarzt darf mit vorheriger Zustimmung der Kammer in räumlicher Nähe zum Ort seiner Niederlassung Untersuchungs- und Behandlungsräume ausschließlich für spezielle Untersuchungs- oder Behandlungszwecke (z. B. Operationen, medizinisch-technische Leistungen) unterhalten, in denen er seine Patienten versorgt (ausgelagerte Praxisräume). Dasselbe gilt für eine gemeinschaftlich mit anderen Zahnärzten organisierte Notfallpraxis in den sprechstundenfreien Zeiten.
- (5) Wird ein Zahnarzt, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassen ist oder dort seine berufliche Tätigkeit entfaltet, vorübergehend im Geltungsbereich dieser Berufsordnung grenzüberschreitend zahnärztlich tätig, ohne eine Niederlassung zu begründen, so hat er die Vorschriften dieser Berufsordnung zu beachten. Dies gilt auch, wenn der Zahnarzt sich darauf beschränken will, im Geltungsbereich dieser Berufsordnung auf seine Tätigkeit aufmerksam zu machen; die Ankündigung seiner Tätigkeit ist ihm nur in dem Umfang gestattet, als sie nach dieser Berufsordnung erlaubt ist.

§ 6 Zahnärztliche Aufzeichnungen

- (1) Der Zahnarzt ist verpflichtet, Befunde und Behandlungsmaßnahmen fortlaufend und für jeden Patienten getrennt aufzuzeichnen.
- (2) Zahnärztliche Aufzeichnungen, Krankengeschichten und Röntgenbilder, auch auf elektronischen Datenträgern, sind Urkunden und entsprechend den gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften aufzubewahren. Bei ihrer Herausgabe sind die Bestimmungen über die ärztliche Schweigepflicht und des Datenschutzes zu beachten.
- (3) Der Zahnarzt hat einem vor-, mit- oder nachbehandelnden Zahnarzt oder Arzt auf Verlangen die erhobenen Befunde zu überlassen und ihn über die bisherige Behandlung zu informieren, soweit das Einverständnis des Patienten vorliegt.
- (4) Der Zahnarzt hat dem Patienten auf dessen Verlangen im Rahmen von Gesetz und Recht in die ihn betreffenden Krankenunterlagen Einsicht zu gewähren; ausgenommen sind diejenigen Teile, welche subjektive Eindrücke oder Wahrnehmungen des Zahnarztes enthalten. Auf Verlangen sind dem Patienten Kopien der Unterlagen gegen Erstattung der Kosten herauszugeben.
- (5) Nach Aufgabe der Praxis hat der Zahnarzt seine zahnärztlichen Aufzeichnungen und Untersuchungsbefunde gem. Absatz 2 aufzubewahren oder dafür Sorge zu tragen, dass sie nur gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in anderweitige Obhut gegeben werden. Der Zahnarzt, dem bei einer Praxisaufgabe oder Praxisübergabe zahnärztliche Aufzeichnungen über Patienten in Obhut gegeben werden, muss diese Aufzeichnungen unter Verschluss halten und darf sie nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Patienten einsehen oder weitergeben.

§ 7 Ausstellung von Gutachten und Zeugnissen

- (1) Gutachter werden von der Zahnärztekammer bestellt.
- (2) Bei der Ausstellung zahnärztlicher Gutachten und Zeugnisse hat der Zahnarzt in Neutralität und Unabhängigkeit mit der notwendigen Sorgfalt zu verfahren und nach bestem Wissen seine zahnärztliche Überzeugung auszusprechen. Näheres wird durch die Gutachterrichtlinie geregelt.
- (3) Der Zahnarzt darf einen Patienten, der ihn zum Zwecke einer Begutachtung aufsucht, vor Ablauf von 24 Monaten nach Abgabe der Stellungnahme über die Begutachtung nicht behandeln. Dies gilt nicht für Notfälle.

§ 8 Zahnärztliche Gebühren

- (1) Die Honorarforderung des Zahnarztes muss angemessen sein.
- (2) Der Zahnarzt darf die Behandlung eines Notfallpatienten nicht von einer Vorauszahlung abhängig machen.
- (3) Bei der Planung umfangreicher Behandlungen soll der Patient vorher auf die voraussichtliche Höhe der Gesamtkosten hingewiesen werden.

§ 9 Kollegiales Verhalten

- (1) Der Zahnarzt hat seinen Kollegen die gleiche Achtung zu erweisen, die er für sich selbst beansprucht. Herabsetzende Äußerungen über die Behandlungsweise oder das berufliche Wissen eines anderen Zahnarztes sind in Gegenwart von Patienten oder Dritten zu unterlassen.
- (2) Der Zahnarzt darf eine Vertretung, eine Notfall-, eine Überweisungsbehandlung oder eine Begutachtung über den begrenzten Auftrag und die notwendigen Maßnahmen hinaus nicht ausdehnen.
- (3) Der Zahnarzt darf den von einem anderen Zahnarzt oder Arzt erbetenen Beistand ohne zwingenden Grund nicht ablehnen.
- (4) Es ist dem Zahnarzt nicht gestattet für die Zuweisung von Patienten oder Untersuchungsmaterial ein Entgelt oder andere Vorteile sich versprechen oder gewähren zu lassen oder selbst zu versprechen oder zu gewähren.
- (5) Es ist berufsunwürdig, einen Kollegen aus seiner Behandlungstätigkeit oder als Mitbewerber um eine berufliche Tätigkeit durch unlautere Handlungen zu verdrängen.

§ 10 Gegenseitige Vertretung

- (1) Steht der Zahnarzt während seiner Sprechstundenzeit nicht zur Verfügung, so hat er für eine entsprechende Vertretung zu sorgen. Name, Anschrift und Telefonnummer eines Vertreters außerhalb der Praxis sind in geeigneter Form bekannt zugeben.
- (2) Die Zahnärzte sind grundsätzlich verpflichtet, sich gegenseitig zu vertreten.

§ 11 Notfalldienst

- (1) Der niedergelassene Zahnarzt ist grundsätzlich verpflichtet, am Notfalldienst teilzunehmen. Die Einzelheiten der Einrichtung und Durchführung des Notfalldienstes werden in einer Notfalldienstordnung geregelt; sie ist Bestandteil dieser Berufsordnung.
- (2) Die Einrichtung eines Notfalldienstes entbindet den behandelnden Zahnarzt nicht von seiner Verpflichtung, für die Beratung und Behandlung seiner Patienten in dem Umfange Sorge zu tragen, wie es deren Krankheitszustand erfordert.

§ 12 Assistenten und Vertreter

- (1) Als Assistent oder Vertreter dürfen nur approbierte Zahnärzte oder ihnen nach § 13 Zahnheilkundegesetz gleichgestellte Personen beschäftigt werden. Der Praxisinhaber hat sich durch Vorlage von Originalurkunden oder amtlich beglaubigter Kopien darüber zu vergewissern, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Der Vertreter kann nur befristet und nur dann eingestellt werden, wenn der Praxisinhaber wegen Urlaubs, Fortbildung, Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen in der Praxis nicht selbst tätig sein kann. Die Einstellung eines Vertreters ist der Kammer mitzuteilen, wenn sie den Zeitraum von 6 Wochen überschreitet.

- (3) Anstellungsverträge dürfen von Zahnärzten nur abgeschlossen werden, wenn die Grundsätze dieser Berufsordnung gewahrt sind. Sie müssen insbesondere sicherstellen, dass der Zahnarzt in seiner zahnärztlichen Tätigkeit keinen Weisungen von Nichtzahnärzten unterworfen wird.
- (4) Die Beschäftigung eines Assistenten oder angestellten Zahnarztes ist vor Aufnahme der Tätigkeit der Kammer mitzuteilen.
- (5) Zahnärzte, die auf die Ausübung des zahnärztlichen Berufs verzichtet haben oder gegen die rechtskräftig ein Berufsverbot verhängt worden ist, dürfen nicht vertreten werden. Zahnärzte, deren Approbation ruht, dürfen nur mit Genehmigung der Kammer vertreten werden.
- (6) Die Praxis eines verstorbenen Zahnarztes kann zugunsten der Hinterbliebenen bis zum Schluss des auf den Tod folgenden Kalendervierteljahres vertretungsweise durch einen Zahnarzt fortgeführt werden. Der Zeitraum kann in besonderen Fällen durch die zuständige Berufsvertretung verlängert werden.
- (7) Es ist berufsunwürdig, in unlauterer Weise einen Kollegen ohne angemessene Vergütung oder unentgeltlich zu beschäftigen oder eine solche Beschäftigung zu bewirken oder zu dulden.

§ 13 Aus- und Fortbildung, Einsatzrahmen von Zahnartzthelferinnen/ Zahnmedizinischen Fachangestellten

- (1) Der Zahnarzt, der Zahnartzthelferinnen/Zahnmedizinische Fachangestellte aus- oder fortbildet, hat sich mit den für die Aus- und Fortbildung geltenden Vorschriften vertraut zu machen. Der Zahnarzt hat dafür Sorge zu tragen, dass der Aus- oder Fortzubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Aus- oder Fortbildungszieles erforderlich sind.
- (2) Der Zahnarzt darf Zahnartzthelferinnen/Zahnmedizinische Fachangestellte nur für Aufgaben einsetzen, für die sie nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet und soweit erforderlich gemäß einem Fortbildungsnachweis der Zahnärztekammer oder einem gleichwertigen Nachweis fortgebildet sind. Hierbei ist der Rahmen zu beachten, der durch das Zahnheilkundegesetz vorgezeichnet ist.

§ 14 Gemeinsame Ausübung zahnärztlicher Tätigkeit

- (1) Für die Berufsausübungsgemeinschaft dürfen Zahnärzte nur Gesellschaftsformen wählen, welche die eigenverantwortliche und selbständige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung wahren. Solche Gesellschaftsformen sind die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (§ 705 ff BGB) für die Gemeinschaftspraxis und die Partnerschaftsgesellschaft für die Zahnärztekammer. Es dürfen sich nur Zahnärzte zusammenschließen, welche ihren Beruf ausüben. Sie dürfen nur einer Berufsausübungsgemeinschaft angehören; ausgenommen ist nur die Kooperation mit einem Krankenhaus.
- (2) Niedergelassene Zahnärzte dürfen sich, unbeschadet von Absatz 1, mit selbständig tätigen, zur eigenverantwortlichen Berufsausübung berechtigten Angehörigen folgender Berufe:
 1. Akademische Berufe:
 - a) Ärzte
 - b) psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendpsychotherapeuten, Diplom-Psychologen
 - c) klinische Chemiker und andere Naturwissenschaftler
 - d) Diplom-Sozialpädagogen, Diplom-Heilpädagogen

2. Staatlich anerkannte Berufe und weitere Berufe im Gesundheitswesen:
- a) Hebammen
 - b) Logopäden und Angehörige vergleichbarer sprachtherapeutischer Berufe
 - c) Ergotherapeuten
 - d) Angehörige der Berufe in der Physiotherapie
 - e) Medizinisch-technische Assistenten
 - f) Angehörige staatlich anerkannter Pflegeberufe und
 - g) Diätassistenten

als Partnerschaft nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz zusammenschließen. Dem Zahnarzt ist eine solche Zusammenarbeit im einzelnen nur mit den genannten Berufsangehörigen und in der Weise erlaubt, dass diesen in ihrer Verbindung mit dem Zahnarzt einen gleichgerichteten oder integrierenden diagnostischen oder therapeutischen Zweck bei der Heilbehandlung am Menschen, auch auf dem Gebiet der Prävention und Rehabilitation, durch räumlich nahe und koordiniertes Zusammenwirken aller beteiligten Berufsangehörigen erfüllen können.

- (3) Gemeinschaftspraxen oder Partnerschaften sind an einen kommunalen Ort gebunden.
- (4) Bei allen Formen der Zusammenarbeit muss das Recht des Patienten auf freie Arztwahl gewährleistet sein. Die eigenverantwortliche uns selbständige Berufsausübung jedes Berufsangehörigen ist zu wahren. Der Zahnarzt darf dem Arzt in fachlichen Angelegenheiten nicht untergeordnet sein.
- (5) Die Formen der Zusammenarbeit sind der Kammer anzuzeigen, die Verträge sind auf Verlangen vor ihrem rechtsverbindlichen Abschluss der Zahnärztekammer zur Prüfung vorzulegen.
- (6) In den Verträgen ist zu regeln, dass jeder Partner der Zusammenarbeit die Einhaltung der berufsrechtlichen Bestimmungen der Zahnärztekammer zu beachten hat.

§ 15

Führung von Berufs- und Gebietsbezeichnungen, Titeln und Graden, besonderen Qualifikationen, sonstige Ankündigungen

- (1) Neben seiner Berufsbezeichnung "Zahnarzt" oder "Zahnärztin" kann der Zahnarzt weitere Bezeichnungen führen, die auf besondere Kenntnisse in einem bestimmten Gebiet der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde hinweisen (Gebietsbezeichnungen). Gebietsbezeichnungen bestimmt die Kammer in der Weiterbildungsordnung.
- (2) Daneben dürfen Zusätze über akademische Grade und ärztliche Titel, die in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt sind, geführt werden. Titel aus Bereichen außerhalb der Medizin dürfen nicht geführt werden.
- (2a) Besondere Qualifikationen können u. a. als Tätigkeitsschwerpunkte ausgewiesen werden. Voraussetzung für die Ausweisung des Tätigkeitsschwerpunktes sind besondere Kenntnisse und Fertigkeiten sowie nachhaltige Tätigkeit im Schwerpunkt. Die ausgewiesenen Qualifikationen müssen personenbezogen, sachangemessen und interessengerecht sein, sie dürfen nicht irreführend und müssen gegebenenfalls nachweisbar sein. Besondere Qualifikationen können in Rahmenvereinbarungen der Bundeszahnärztekammer geregelt werden.
- (3) Eine Einzelpraxis, Gemeinschaftspraxis, Praxisgemeinschaft, Partnerschaft oder sonstige Sozietät darf sich nicht als Akademie oder Institut, Klinik oder Poliklinik, Zentrum, Ärztehaus oder als ein Unternehmen vergleichbarer Art bezeichnen.

§ 16 Anzeigen und Verzeichnisse

- (1) Zur Unterrichtung der Bevölkerung darf der Zahnarzt Anzeigen aufgeben, die ausschließlich sachlich zutreffende und nicht irreführende Informationen über seine Zahnarztpraxis enthalten.
- (2) Die Anzeige darf im Hinblick auf Format, graphische Gestaltung, Häufigkeit der Veröffentlichung und Art des Werbeträgers nicht anpreisend sein bzw. das Ansehen der Zahnärzteschaft in der Bevölkerung gefährden.
- (3) Der Zahnarzt darf sich in für die Öffentlichkeit bestimmte Telekommunikationsverzeichnisse eintragen lassen. In den Verzeichnissen dürfen nur die für das Praxisschild zulässigen Angaben aufgenommen werden. Dabei sind anpreisende Gestaltungen unzulässig.
- (4) Stellenanzeigen dürfen keine Formulierungen, auch nicht in versteckter Form, enthalten, die einer Werbung für die eigene Praxis gleichkommen.

§ 17 Praxisschilder

- (1) Der niedergelassene Zahnarzt hat am Praxissitz die Ausübung des zahnärztlichen Berufes durch ein Praxisschild kenntlich zu machen. Bei gemeinsamer Berufsausübung sind die Namen aller Partner anzugeben.
- (2) Der Zahnarzt hat auf seinem Praxisschild seinen Namen und seine Berufsbezeichnung anzugeben. Daneben dürfen die Praxisschilder die in § 15 genannten Zusätze, Privatwohnung, Kommunikationsadressen, Angaben zur Sprechstundenzeit, das Verbandszeichen der Kammer sowie einen Zusatz über die Zulassung zu den Krankenkassen enthalten.
- (3) Praxisschilder dürfen nicht größer sein als nach den örtlichen Gegebenheiten üblich. Zulässig ist üblicherweise nur ein Schild je niedergelassenen Zahnarzt; über Ausnahmen entscheidet die Kammer.
- (4) Die Verlegung einer Praxis in neue Räume darf ein Jahr lang durch ein mit Angabe der neuen Anschrift versehenes Schild an der früheren Praxisstelle mitgeteilt werden.
- (5) Wer die Praxis eines anderen Zahnarztes übernimmt, darf das Praxisschild dieses Zahnarztes nicht länger als ein Jahr weiterführen.

§ 18 Werbung und Anpreisung

- (1) Dem Zahnarzt sind sachliche Informationen über seine Berufstätigkeit gestattet. Berufswidrige Werbung ist dem Zahnarzt untersagt. Berufswidrig ist insbesondere eine anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung.
- (2) Der Zahnarzt darf eine berufswidrige Werbung durch andere weder veranlassen noch dulden. Dies gilt auch für die anpreisende Herausstellung von Zahnärzten in Ankündigungen von Sanatorien, Kliniken, Institutionen oder anderen Unternehmen. Der Zahnarzt darf nicht dulden, dass Berichte oder Bildberichte veröffentlicht werden, die seine ärztliche Tätigkeit oder seine Person berufswidrig werbend herausstellen.
- (3) Es ist dem Zahnarzt untersagt, seine zahnärztliche Berufsbezeichnung für gewerbliche Zwecke zu verwenden oder ihre Verwendung für gewerbliche Zwecke zu gestatten.

- (4) Dem Zahnarzt ist es nicht gestattet, für die Verordnung und Empfehlung von Heil- oder Hilfsmitteln sowie Materialien und Geräten von dem Hersteller oder Händler eine Vergütung oder sonstige wirtschaftliche Vergünstigung zu fordern oder anzunehmen.

§ 19 Information

- (1) Sachliche Informationen medizinischen Inhalts und organisatorische Hinweise zur Patientenbehandlung sind in den Praxisräumen des Zahnarztes zur Unterrichtung der Patienten zulässig, wenn eine werbende Herausstellung des Zahnarztes und/oder seiner Leistungen unterbleibt.
- (2) Der Zahnarzt darf ein Wiederbestellsystem (Recall) in seiner Praxisorganisation nur mit schriftlicher Zustimmung des Patienten anwenden.
- (3) Der Zahnarzt darf bei Praxisverlegung nur seine Patienten benachrichtigen.

§ 20 Öffentlich abrufbare Praxisinformationen in Computerkommunikationsnetzen

Der Zahnarzt kann öffentlich abrufbare Praxisinformationen in Computerkommunikationsnetze einstellen. Die Gestaltung und die Inhalte dürfen das zahnärztliche Berufsbild nicht schädigen. Werbende Herausstellung und anpreisende Darstellung ist unzulässig. Die Vorschriften der §§ 15-19 gelten entsprechend.

§ 21 Zahnarztlabor

- (1) Der Zahnarzt ist berechtigt, ein zahntechnisches Labor zu betreiben.
- (2) Werden in diesem zahntechnischen Labor zahntechnische Leistungen nur für die eigenen Patienten dieser Praxis hergestellt, so liegt ein Zahnarztlabor vor. Das Zahnarztlabor soll in angemessener räumlicher Entfernung zu der Praxis liegen.

ANLAGE:

**Musterrichtlinie
zur einheitlichen Umsetzung des § 20
der Muster-Berufsordnung der Bundeszahnärztekammer**

Die nachfolgende Konkretisierung des § 20 "Öffentlich abrufbare Praxisinformationen in Computerkommunikationsnetzen" orientiert sich an dem Informationsbedürfnis des Patienten, an den Grundsätzen zum Werbeverbot und zur Kollegialität. Danach darf der Zahnarzt folgende Angaben machen:

Angaben auf der Homepage:

- Name, Vorname
- Berufsbezeichnung
- Akademische Grade und Titel
- Gebietsbezeichnung nach der Weiterbildungsordnung
- Praxisanschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse, Internetadresse
- Einzelpraxis, Gemeinschaftspraxis, Praxisgemeinschaft, Partnerschaft
- Sprechstundenzeiten
- Zulassung zu Krankenkassen
- Verbandszeichen „Gelbes Z“
- Praxislogo
- Privatanschrift mit Telefon- und Faxnummern
- Hinweis Belegarzt mit Name des Krankenhauses.

Neben diesen Angaben kann auf der Homepage zudem eine Schaltfläche (Link) enthalten sein, über die weitere Praxisinformationen auf einer nachgeschalteten Web-Seite abgefragt werden können.

Angaben auf nachgeschalteten Web-Seiten:

- Information über den Praxisinhaber: Geburtsjahr, Zeitpunkt: Approbationserteilung/Niederlassung/Gebietsbezeichnung
- Von der Zahnärztekammer bescheinigte Zusatzqualifikationen
- Sprachkenntnisse
- Qualifikationen des Praxispersonals
- Lageplan bzw. Anfahrtsskizze zur Praxis, Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Hinweise auf Parkmöglichkeiten
- Besondere Einrichtungen für Behinderte
- Hausbesuche
- Praxislabor
- Bilder der Praxis und des Praxisteam
- Urlaub
- Vertretung
- Notfalldiensteinteilung
- Die der Homepage nachgeschalteten Web-Seiten dürfen die gleichen Angaben auch in Fremdsprachen enthalten.